Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung; Zurich International Commercial Court und weitere Anpassungen)

A. Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 17. März 2023 eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung betreffend Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung verabschiedet (nZPO, AS 2023 491). Die geänderten Gesetzesbestimmungen sind grundsätzlich direkt anwendbar und bedingen keine Anpassung des kantonalen Rechts. Lediglich eine kantonale Bestimmung wird teilweise überflüssig und kann deshalb angepasst werden (§ 126 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG, LS 211.1]).

Die geänderte Zivilprozessordnung schafft jedoch zusätzliche Spielräume für die Kantone. Sie sieht insbesondere vor, dass die Kantone das Handelsgericht für sog. internationale handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig erklären können (Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO). Dabei können die Kantone vorsehen, dass solche Verfahren auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache geführt werden (Art. 129 Abs. 2 Bst. b nZPO). Bereits am 4. März 2019 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat KR-Nr. 296/2018 betreffend Errichtung eines «Zurich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich überwiesen. Das Postulat forderte die Ausdehnung der Zuständigkeit des Handelsgerichts auf grenzüberschreitende kommerzielle Streitigkeiten und die Möglichkeit der Verhandlung in englischer Sprache. Der Regierungsrat hat ausgeführt, dass bezüglich der vom Handelsgericht zu behandelnden Streitigkeiten (nach dem damaligen Recht) kein Spielraum besteht und auch eine Verhandlung in englischer Sprache nicht mit dem (damaligen) Bundesrecht vereinbar ist. Deshalb wurde das Postulat am 30. Mai 2022 als erledigt abgeschrieben. Mit der Änderung der Zivilprozessordnung wurde nun der notwendige Spielraum geschaffen. Dieser soll mit der geplanten Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess genutzt werden.

Weiter könnten die Kantone nach der geänderten Zivilprozessordnung neu vorsehen, dass die Anwältinnen oder Anwälte einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen haben, die als Parteientschädigung gewährt werden (Art. 96 Abs. 2 nZPO). Von dieser Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden. Die jetzige Regelung im Kanton Zürich funktioniert gut, sodass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Sodann könnten die Kantone neu vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache benutzt werden kann, wobei keine Partei auf die Amtssprache des Kantons zum Voraus verzichten kann (Art. 129 Abs. 2 Bst. a nZPO). Weiter könnten sie vorsehen, dass für summarische Verfahren im Zusammenhang mit schiedsgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 251a Abs. 1 ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien die englische Sprache als Verfahrenssprache benutzt werden kann, wenn für die Schiedsvereinbarung

oder Schiedsklausel oder als Verfahrenssprache im Schiedsverfahren die englische Sprache verwendet wird (Art. 251a Abs. 2 nZPO). Beides würde alle Bezirksgerichte betreffen. Auch von dieser Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden. Wenn alle Bezirksgerichte mehrere Verfahrenssprachen gewährleisten können müssten, bestünde die Gefahr, dass dadurch die Qualität der Rechtsprechung beeinträchtigt würde. Dem steht kein genügender Nutzen gegenüber.

Die Gesetzesänderung wird hingegen zum Anlass genommen, weitere Bestimmungen des Gesetzes zu präzisieren und zu bereinigen.

В. **Ziele und Umsetzung**

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts wird auf internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO ausgedehnt. Solche Verfahren werden auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache durchgeführt. Das Handelsgericht wird in diesen Fällen unter dem Namen «Zurich International Commercial Court (ZICC)» tätig sein.

Im internationalen Wirtschaftsverkehr wird auf Englisch kommuniziert. Verträge werden grösstenteils in englischer Sprache verhandelt und verfasst. Auch die involvierten Akteurinnen und Akteure sind vielfach englischsprachig oder beherrschen die englische Sprache zumindest als Zweitsprache. Daher entspricht es einem Bedürfnis, auch allfällige Gerichtsverfahren in englischer Sprache durchzuführen. Dadurch lassen sich die massgeblichen Akteurinnen und Akteure einbeziehen und zeitraubende und kostspielige Übersetzungen etwa der Rechtsschriften vermeiden. Dieses Bedürfnis wird die Schaffung des ZICC befriedigen. Den Wirtschaftsteilnehmenden wird es dadurch ermöglicht, von den Vorteilen des Justizstandorts Zürich Gebrauch zu machen. Das Handelsgericht Zürich geniesst einen hervorragenden Ruf als unabhängiges, effizientes und zuverlässiges Gericht, dessen Attraktivität unter anderem in der anerkannten Neutralität, der Mitwirkung von fachspezifischen Handelsrichterinnen und Handelsrichtern bei der Schlichtung und Entscheidfindung sowie der Beliebtheit des schweizerischen Rechts liegt. So ergab eine Studie aus dem Jahr 2014, dass die Parteien internationaler Handelsverträge dreimal mehr das schweizerische oder das englische Recht für anwendbar erklären als andere Rechtsordnungen (Cuniberti Gilles, The International Market for Contracts: The Most Attractive Contract Laws, Northwestern Journal of International Law & Business, Volume 24, Issue 3, S. 455 ff.). Damit soll der Wirtschaftsstandort Zürich gestärkt, der hiesige Schiedsstandort ergänzt und zur Wertschöpfung im Rechtsdienstleistungsbereich beigetragen werden. Zugleich wird der ZICC die Attraktivität der Zürcher Justiz als Arbeitgeberin stärken, weil sich dadurch potenzielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ansprechen lassen, die ihre internationalen Erfahrungen einbringen möchten. Schliesslich sind auch positive Effekte für die Rechtsprechung bzw. -fortbildung zu erwarten.

Mit dieser Gesetzesänderung folgt der Kanton Zürich einem internationalen Trend. In Deutschland bestehen etwa in Frankfurt, Hamburg, Stuttgart und Mannheim Gerichtskammern, die auf internationale Handelsstreitigkeiten ausgerichtet sind. Zukünftig soll das sog. Justizstandorts-Stärkungsgesetz in Deutschland die Möglichkeit schaffen, Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen vollständig in englischer Sprache zu führen und an höchstinstanzlichen Gerichten der Bundesländer spezialisierte Commercial Courts einzurichten. In den Niederlanden beurteilt der Netherlands Commercial Court internationale Wirtschaftsstreitigkeiten bereits heute in vollumfänglich englischsprachigen Verfahren. In Frankreich bestehen in Paris internationale Gerichtskammern, die den Gebrauch der englischen Sprache teilweise zulassen. Diese Streitbeilegungsinstanzen im kontinentaleuropäischen Umfeld reihen sich ein neben Gerichte in englischsprachigen Ländern, die auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisiert sind, wie den London Commercial Court oder den Singapore International Commercial Court.

Der ZICC wird Bestandteil des Handelsgerichts sein, es wird keine separate Organisationseinheit geschaffen. Dies erlaubt es, auf die bestehende Struktur und insbesondere das in der bestehenden Handelsrichterschaft vorhandene Fachwissen zurückzugreifen. Die hierfür nötigen Sprachkenntnisse sind bereits heute vorhanden und werden insbesondere anlässlich von Vergleichsverhandlungen eingesetzt, die – je nach Gerichtsbesetzung und mit Zustimmung der Parteien – auf Englisch durchgeführt werden.

Ein Vergleich mit ausländischen Initiativen lässt für den ZICC anfänglich mit jährlichen Fallzahlen im unteren einstelligen Bereich rechnen. Zum Vergleich: Der Netherlands Commercial Court weist für die vier Anfangsjahre 2019 bis 2022 insgesamt 16 Verfahren aus, wobei es sich vor allem um summarische Verfahren handelte (https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/Presentatie-NCC-ENG.pdf). Die jährlichen Fallzahlen der Kammern deutscher Gerichte, die eine teilweise englischsprachige Verfahrensführung anbieten, liegen im niedrigen einstelligen Bereich. Alle deutschen Spezialkammern zusammen kommen auf weniger als 20 Fälle pro Jahr (Thomas Riehm/Quirin Thomas, Deutschlands 'Commercial Courts' auf dem Prüfstand, NJW 2022, S. 1725 ff., Rz. 10). So scheinen am Landgericht Frankfurt in den ersten vier Jahren insgesamt Fälle im einstelligen Bereich eingegangen sein, wovon drei verhandelt und lediglich einer mit einem Urteil abgeschlossen wurde. Am Landgericht Hamburg scheinen in den ersten vier Jahren lediglich zwei einschlägige Fälle eingegangen sein, die allesamt ohne Verhandlung bzw. Urteil endeten.

Die Zuständigkeit des ZICC im Allgemeinen und die Anwendbarkeit der englischen Sprache im Besonderen wird regelmässig auf einer bereits vor Entstehen einer Streitigkeit abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung gründen. Es wird Zeit brauchen, damit solche Gerichtsstandsvereinbarungen Verbreitung erlangen und gestützt darauf überhaupt Streitigkeiten entstehen, obgleich auch nicht auszuschliessen ist, dass Parteien *ad hoc* – nach Entstehen der Streitigkeit – eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Mittel- bis längerfristig ist mit einer moderaten Zunahme der Fallzahlen zu rechnen.

C. Auswirkungen

Schon heute ist das Handelsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit regelmässig mit internationalen kommerziellen Streitigkeiten zwischen grenzüberschreitend tätigen KMU, Banken, Versicherungen, Totalunternehmern etc. befasst. Dabei handelt es sich nicht selten um Fälle, in denen zwei ausländische Parteien die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte vereinbart haben, was sie gemeinhin mit einer Wahl des schweizerischen Rechts verknüpfen. Insbesondere diejenigen Streitigkeiten, die zukünftig unter Art. 6 Abs. 4 lit. c nZPO fallen, werden schon heute in aller Regel gestützt auf die Zuständigkeitsregelung von Art. 6 Abs. 2 ZPO durch das Handelsgericht beurteilt. Gegenwärtig dürfen Klagebeilagen in englischer Sprache eingereicht werden, was ein Verfahren nicht nur beschleunigt, sondern für die Parteien auch kostspielige Übersetzungen entbehrlich macht. Ebenso

kommunizieren das Gericht und englischsprachige Parteien – je nach Gerichtsbesetzung – an der Vergleichsverhandlung, die grundsätzlich nach dem ersten Schriftenwechsel durchgeführt wird, direkt auf Englisch, was die Lösungsfindung in internationalen Fällen stark begünstigt. Neu soll das gesamte Verfahren einschliesslich der Urteilsredaktion in englischer Sprache stattfinden.

Da der ZICC Teil des bestehenden Handelsgerichts sein soll und mit einer zunächst geringen Fallzahl zu rechnen ist, sind keine grundlegenden Anpassungen notwendig. Insbesondere ist keine personelle Aufstockung nötig, sondern werden die betreffenden Verfahren vom bestehenden Personal des Handelsgerichts bearbeitet. Bei der Anstellung der als Urteilsredaktorinnen und Urteilsredaktoren amtenden Gerichtschreiberinnen und Gerichtschreiber wird inskünftig besonderes Augenmerk auf Englischkenntnisse zu richten sein, um sicherzugehen, dass die nötige Sprachkompetenz vorhanden ist. Diese wird auch bei der Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen sein. Bei einer erheblichen Erhöhung der Fallzahlen wäre sodann die Schaffung zusätzlicher Stellen zu prüfen.

Mit Mehrkosten ist einstweilen nicht zu rechnen, da der ZICC in die bestehende Struktur des Handelsgerichts integriert wird und die Fallzahlen zumindest anfänglich gering sein dürften. Allfällige spätere Mehrkosten werden vollumfänglich durch entsprechende Gebühren gedeckt. Die Gebühren richten sich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem Streitwert und können unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 2 Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, GebV OG, LS 211.11). Bei Verfahren ohne Inlandbezug kann die Gebühr generell bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 11 GebV OG). Angesichts dieses Spielraums und der zu erwartenden Fallstruktur mit hohen Streitwerten kann und wird ein Mehraufwand des Handelsgerichts aufgrund des ZICC durch kostendeckende Gebühren finanziert werden. Darüber hinaus wird es Art. 98 Abs. 2 lit. a nZPO in den hier interessierenden Fällen weiterhin ermöglichen, von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten zu verlangen, wodurch das Inkassorisiko der Staatskasse minimiert wird.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

E. Umsetzung und Inkrafttreten

Der Bundesrat hat die Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023 bereits auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt (AS 2023 491). So rasch kann das kantonale Recht nicht angepasst werden. Das ist jedoch auch nicht notwendig, da die geänderte Zivilprozessordnung keine Änderungen am kantonalen Recht bedingen, sondern lediglich neue Spielräume für die Kantone schafft. Es ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Änderungen frühestens im Jahr 2026 in Kraft treten werden. Anpassungen von Erlassen des Obergerichts sind dazu einstweilen nicht nötig.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
LS 211.1 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisa- tion im Zivil- und Strafprozess (GOG) (vom 10. Mai 2010)	LS 211.1 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (Änderung vom; Zurich International Commercial Court und weitere Anpassungen)	
	Der Kantonsrat,	
	nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom () und der [Kommission] vom (),	
	beschliesst:	
	 Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorga- nisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert: 	
C. Zuständigkeit des Einzelgerichts		
Als Zivilgericht a. Im Allgemeinen	Als Zivilgericht a. Im Allgemeinen	
§ 24. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:	§ 24. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:	
 Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zu- gewiesen sind, 	lit. a unverändert.	
 Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 198 Bst. e Ziff. 2–8 ZPO, 	 Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 198 Bst. e Ziff. 2–8 ZPO <u>und Aufsichtsbeschwerden gemäss</u> <u>Art. 17 SchKG</u>, 	Gemäss lit. b dieser Bestimmung ist das Einzelgericht am Bezirksgericht für die Beurteilung von zahlreichen Klagen gemäss dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) zuständig. Über Aufsichtsbeschwerden gemäss Art. 17 SchKG muss demgegenüber nach der geltenden Regelung das Kollegialgericht am Bezirksgericht zu entscheiden. Damit diese Verfahren effizienter erledigt werden können, soll diese Zuständigkeit an das Einzelge-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		richt übertragen werden. Nach Angaben der Gerichte sind damit keine Nachteile verbunden.
 Angelegenheiten und Streitigkeiten im summari- schen Verfahren (2. Teil, 5. Titel ZPO, Art. 248 ff. ZPO), die keiner anderen Instanz zugewiesen sind, 	lit. c-e unverändert.	
 d. besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (2. Teil 6.–8. Titel ZPO, Art. 271 ff. ZPO) und Klagen aus Verwand- tenunterstützung, 		
 e. die Vollstreckung (2. Teil 10. Titel ZPO), insbeson- dere die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide. 		
Besetzung	Besetzung	
§ 39. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz Fünferbesetzung vorschreibt.	§ 39 Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 45, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.		
	³ Werden internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss § 129 a in englischer Sprache durchgeführt, werden die Sprachkompetenzen berücksichtigt.	Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO kann das Verfahren auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache geführt werden (§ 129 a E-GOG). Das ist bei der Besetzung des Spruchkörpers zu berücksichtigen.



Unter geltendem Recht kann das Gericht unter bestimmten Umständen seine Zu-

0	4	2
റ്റ/	1	.5
		_

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
b. Handelsgericht	b. Handelsgericht	
§ 44. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss	§ 44. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss	Der Einleitungssatz bleibt unverändert, wird jedoch nach den Richtlinien der Rechtsetzung zum Verständnis der geänderten Litera wiederholt.
a. Art. 5 Abs. 1 Bst. a-e und h ZPO,	lit. a unverändert.	
 b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt. 	b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b ZPO <u>, soweit nicht das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO anwendbar ist,</u>	Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 werden im vereinfachten Verfahren beurteilt (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Das vereinfachte Verfahren schliesst eine Zuständigkeit des Handelsgerichts aus (Art. 243 Abs. 3 ZPO, BGE 143 III 137 E. 2.2, 139 III 457 E. 4.4.3.3). Deshalb muss der Streitwert für die handelsgerichtliche Zuständigkeit höher sein als Fr. 30 000 oder es muss sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handeln. Das gilt aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts bereits bisher. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, auch den Wortlaut des kantonalen Rechts anzupassen.
		Anders ist die Rechtslage bei § 45 lit. c GOG. Dieser stellt bei Streitigkeiten gemäss Art. 250 Bst. c ZPO ebenfalls auf einen Streitwert von «mindestens Fr. 30 000» ab. Für die in Art. 250 lit. c ZPO genannten Fälle gilt jedoch immer das summarische Verfahren, und zwar auch wenn der Streitwert Fr. 30'000 oder weniger beträgt. Dies führt nicht zu Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens vermeiden. Deshalb soll diese Bestimmung nicht angepasst werden.
	c. Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO, wobei es seine Zuständigkeit nicht ablehnen darf.	Das Handelsgericht soll neu auch für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO zuständig sein. In diesen Fällen muss der Streitwert mindestens Fr. 100 000 betragen. Da der Streitwert bereits in Art. 6 Abs. 4 Bst. c Ziff. 2 nZPO geregelt ist, muss und soll das im kantonalen Recht nicht wiederholt werden.
		Diese Zuständigkeit gilt auch für Verfahren betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage gemäss Art. 6 Abs. 5 ZPO, sofern eine internationale handelsgerichtliche Streitigkeit gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. c nZPO vorliegt, ohne dass dies besonders geregelt werden müsste.



tenteils in Art. 255–257 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0). Die Zuständigkeit zur Anordnung zur Probenahme ausserhalb von Strafverfahren, auf die in § 47 lit. b GOG verwiesen wird, ist neu in Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes geregelt (Botschaft zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 4. Dezember 2020, BBI 2021 44, S. 50 und 52). § 47 lit. b GOG muss somit auf

Geltendes Recht Vorentwurf Erläuterungen ständigkeit ablehnen, sofern diese auf einer Gerichtsstandsvereinbarung basiert (Art. 5 Abs. 3 IPRG e contrario). Zwar kommt dieser Möglichkeit eine geringe Bedeutung zu: Im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens (SR 0.275.12) ist eine solche Ablehnung ausgeschlossen. Auch im Übrigen lehnen schweizerische Gerichte ihre Zuständigkeit kaum ab. Zudem hat der Bundesgesetzgeber Ende 2023 den Beitritt zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen vom 30. Juni 2005 genehmigt, dessen Art. 5 Ziff. 2 die Ablehnungsmöglichkeit weiter einschränkt. Für die verbleibenden Fälle soll die Ablehnungsmöglichkeit des ZICC ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dadurch soll die von internationalen Handelsteilnehmenden mit Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung angestrebte Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gewährleistet werden. Auch soll vermieden werden, dass sich der Fokus des Rechtsstreits zumindest in einem frühen Verfahrensstadium auf den Nebenschauplatz einer allfälligen Ablehnung der Zuständigkeit und weg von der Sache verschiebt. Als Zwangsmassnahmengericht Als Zwangsmassnahmengericht § 47. Ein Mitglied des Obergerichts § 47. Ein Mitglied des Obergerichts a. ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit von §§ 29 und lit, a unverändert. 33 Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO, JSt-PO, Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 und Polizeigesetz. b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die Art. 7 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder Erstellung eines DNA-Profils gemäss Art. 7 Abs. 3 Erstellung eines DNA-Profils gemäss Art. 6 Abs. 1 vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363) wurde mit der Änderung DNA-Bst. b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003, des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003. Profil-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 aufgehoben. Der Inhalt steht neu gröss-

26./27. November 2003 abgelöst hat. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, den Begriff auch hier anzupassen. Zudem wird präzisiert, dass damit nur die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichtsund Verwaltungsbehörden (vgl. § 1 Abs. 1 SDV) gemeint ist, nicht aber weitere

Sprachdienstleistungen (z.B. zwischen Privaten).

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes verweisen (DNA-Verordnung, Begründung zur Änderung vom 12. Juni 2024, ABI 2024-06-28, S. 3 f.). Diese Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, diesen Verweis zu bereinigen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
 c. ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). 	lit. c unverändert.	
b. Plenarausschuss	b. Plenarausschuss	
§ 73. ¹ Der Plenarausschuss erlässt Verordnungen	§ 73 Abs. 1 unverändert.	
a. gemäss § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 27. September 1998,		
b. über die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen,		
c. über die Gerichtsauditorinnen und -auditoren,		
d. betreffend die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter.		
² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können über das Dolmetscherwesen eine Verordnung erlas- sen.	² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können über <u>Sprachdienstleistungen, welche im Auftrag von</u> <u>Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbracht werden,</u> eine Verordnung erlassen.	Mit Dolmetschen im engeren Sinn ist lediglich die mündliche Übersetzung gemeint. Breiter und passender ist der Begriff Sprachdienstleistungen. Dieser Begriff wurde auch in der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV) verwendet, welche am 1. Juli 2019 die Dolmetscherverordnung vom

nZPO (vgl. § 44 lit. c E-GOG) in englischer Sprache verhandelt werden kann (Art. 129 Abs. 2 Bst. b nZPO). Mit dem neuen § 129 a soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dabei können die Parteien die Verwendung der englischen Sprache als Verfahrenssprache bereits vorgängig in einer Gerichtsstandsvereinbarung verbindlich vereinbaren (Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchset-

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte	Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte	
§ 126. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht, das Mietgericht als auch das Handelsgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.	§ 126. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht als auch das Mietgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.	Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. d nZPO gilt eine Streitigkeit nur als handelsrechtlich, wenn «es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989, nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht handelt.» Zudem werden Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (bereits bisher) unabhängig vom Streitwert im vereinfachten Verfahren behandelt. Das schliesst eine Zuständigkeit des Handelsgerichts ebenfalls aus (Art. 243 Abs. 3 ZPO, BGE 143 III 137 E. 2.2, 139 III 457 E. 4.4.3.3). Weiter ist eine Einlassung vor dem sachlich unzuständigen Handelsgericht unzulässig (BGE 140 III 355 E. 2.4). Damit ist in der Zuständigkeit der Arbeits- und Mietgerichte (§§ 20 f. GOG) eine Zuständigkeit des Handelsgerichts ausgeschlossen und die Regelung auf die Konkurrenz zwischen dem Arbeits- und dem Mietgericht zu beschränken.
² Die beklagte Partei muss die Einrede der fehlenden sachlichen Zuständigkeit spätestens mit der Klageant- wort erheben. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei sofort über seine Zuständigkeit.	Abs. 2 unverändert.	
	Englisch als Verfahrenssprache	
	§ 129 a. ¹ Beantragen es sämtliche Parteien, führt das Handelsgericht internationale handelsrechtliche Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO in englischer Sprache durch.	Die Verfahren nach der Zivilprozessordnung werden in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt (Art. 129 Abs. 1 ZPO). Nach der geänderten Zivilprozessordnung kann das kantonale Recht vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. c

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		zung] vom 26. Februar 2020, BBI 2019 2697 ff., S. 2747).
		Im Kanton Zürich ist die Amtssprache Deutsch (Art. 48 KV). Die neue Regelung betreffend Englisch als Verfahrenssprache gilt nur für wenige Verfahren mit internationalem Bezug. Sodann wird mit der neuen Regelung das Verfahren nicht ohne Zustimmung sämtlicher Parteien in englischer Sprache geführt und damit niemandem ein Verfahren in der Amtssprache verweigert. Deshalb ist diese Regelung ohne Weiteres mit der Kantonsverfassung vereinbar.
	² Es entscheidet unter der Bezeichnung «Zurich International Commercial Court (ZICC)».	Die Bezeichnung «Zurich International Commercial Court (ZICC)» ist das Markenzeichen des Gerichts und soll dazu dienen, dem ZICC ein eigenständiges Profil zu geben, gerade im Vergleich zu ähnlichen ausländischen Bestrebungen. Es soll vermitteln, dass das Gericht ein englischsprachiges Kompetenzzentrum für internationale kommerzielle Streitigkeiten ist. Die Zuständigkeit des ZICC beruht auf besonderen Prämissen, was eine – gegenüber den übrigen Fällen der handelsgerichtlichen Zuständigkeit – abweichende Bezeichnung rechtfertigt: Der ZICC ist einzig gestützt auf eine spezifische Wahl durch die Parteien zuständig (Art. 6 Abs. 4 Bst. c Ziff. 3 nZPO). Es liegt zwingend ein internationaler Bezug vor (Art. 6 Abs. 4 Bst. c Ziff. 4 nZPO). Das Ablehnungsrecht ist explizit ausgeschlossen (§ 44 Abs. 2 E-GOG). Mithin ist der ZICC eine englischsprachige Plattform, die sich verbindlich zur Beurteilung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten anbietet.
		Die Verwendung der englischen Sprache als Verfahrenssprache und der Auftritt unter dem Namen ZICC gilt auch für Verfahren betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage gemäss Art. 6 Abs. 5 ZPO, sofern eine internationale handelsgerichtliche Streitigkeit gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. c nZPO vorliegt, ohne dass dies besonders geregelt werden müsste. In diesen Fällen wird auch das Einzelgericht am Handelsgericht (vgl. § 45 GOG) unter dem Namen ZICC tätig sein.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht Vorentwurf Erläuterungen